



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 22.05.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 24

Seite 165

Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Kassenzweckverbandes im Dienstbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein, Sitz Grabenstätt, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2020	<u>38/20</u>
Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger	<u>39/20</u>
Vollzug der Baugesetze; Einbau eines Trachten-Vereinsheimes in die bestehende Volksschule Altenmarkt a.d. Alz im OG für den G.T.E.V. Auerbergler Altenmarkt e.V auf dem Grundstück 352 der Gemarkung Altenmarkt	<u>40/20</u>
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Widerruf der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) zu bestätigten SARS-CoV-2 Fällen	<u>41/20</u>
Sitzung des Kreisausschusses am Donnerstag, 28.05.2020, um 09:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi. Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz	<u>42/20</u>

38/20

Az.: 2.22-941-190005

Haushaltssatzung des Kassenzweckverbandes im Dienstbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein, Sitz Grabenstätt, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2020**Haushaltssatzung**

des Kassenzweckverbandes im Dienstbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein, Sitz Grabenstätt, Landkreis Traunstein,

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 404.000 € und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.500 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Verband erhebt gem. § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung eine Verbandsumlage. Die Umlage beträgt 3,0 % der jeweiligen Baukosten.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Grabenstätt, den 13.01.2020
gez. Georg Schützinger
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung für die Dauer seiner Gültigkeit und darüber hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83355 Grabenstätt, Schlossstr. 15,, Landkreis Traunstein, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art.26 Abs.1 KommZG i. V. m. Art.65 Abs.3 GO).

Traunstein, 18.05.2020

gez.

Florian Amann
Abteilungsleiter

39/20

Az.: 0120-180001-WL

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger

Der Landkreis Traunstein erlässt auf Grund Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „55,-- Euro“ durch den Betrag „60,-- Euro“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird folgender neuer Satz am Ende des Absatzes eingefügt: „Sitzung bzw. Besprechungen in diesem Sinne sind z. B. auch Konferenzen, die in elektronischer Form (z. B. Telefonkonferenzen oder Videokonferenzen), nicht jedoch in Form reiner Umlaufbeschlüsse durchgeführt werden.“
3. Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz angefügt: „§ 3 Nr. 4 gilt entsprechend.“
4. In § 2 wird nach dem Wort „Kreisbürger“ folgendes ergänzt: „(z. B. weitere Mitglieder im Jugendhilfeausschuss)“.
5. In § 3 Abs. 1 werden der Betrag „250,-- Euro“ durch den Betrag „275,-- Euro“ und der Betrag „5,-- Euro“ durch den Betrag „6,-- Euro“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 2 wird der Betrag „75,-- Euro“ durch den Betrag „80,-- Euro“ ersetzt.
7. § 3 wird um folgende Nr. 4 ergänzt:

„Nehmen Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören regelmäßig an Sitzungen einer Kreistagsfraktion teil, ohne dass damit eine neue gemeinsame Fraktion gebildet wird, so sind diese Personen bei der Berechnung der Entschädigung nach Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend zu berücksichtigen.“

8. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „750,-- €“ durch den Betrag „800,-- €“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.

Traunstein, 15.05.2020

Siegfried Walch
Landrat

40/20
Az.: 4.40BS-80-2019

Vollzug der Baugesetze;

Einbau eines Trachten-Vereinsheimes in die bestehende Volksschule Altenmarkt a.d. Alz im OG für den G.T.E.V. Auerbergler Altenmarkt e.V auf dem Grundstück 352 der Gemarkung Altenmarkt

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 18.05.2020, Az. 4.40-BS-80-2019, gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Baugenehmigungsbescheid vom 18.05.2020, Az. 4.40-BS-80-2019, wurde der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz, die Baugenehmigung zum Einbau eines Trachten-Vereinsheimes in die bestehende Volksschule Altenmarkt a.d. Alz im OG für den G.T.E.V. Auerbergler Altenmarkt e.V, bauaufsichtlich erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung- in Form der öffentlichen Bekanntmachung- gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer B 2.87, 2. Stock während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-286) bei Frau Hallweger eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 18.05.2020
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

41/20

Az.: 6.62 5304-200001/20-MG (fachlich) / 5.330-200004 (rechtlich)

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Widerruf der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) zu bestätigten SARS-CoV-2 Fällen

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf der Grundlage von Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Traunstein vom 14.04.2020 zur Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) zu bestätigten SARS-CoV-2 Fällen, veröffentlicht im Sonderamtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 14.04.2020, Nr. 20 (Seite 136, 31/20), wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

G r ü n d e:

I.

Mit der Allgemeinverfügung vom 14.04.2020 wurde für Personen, die durch das Landratsamt Traunstein, Gesundheitsamt als Kontaktpersonen der Kategorie I entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) ermittelt sind, für einen Zeitraum von 14 Tagen, beginnend mit dem Tag des letzten Kontakts zum bestätigten SARS-CoV-2-Fall die Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne angeordnet.

Mit Bekanntmachung vom 07.05.2020, Az. G54e-G8390-2020/1277-1, hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die Isolation von Personen, denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind und Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen).

Die Allgemeinverfügung des StMGP trat am 08.05.2020 in Kraft und gilt bis 30.06.2020.

II.

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Mit dem Erlass der Allgemeinverfügung des Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (Bekanntmachung vom 07.05.2020, Az. G54e-G8390-2020/1277-1) hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Isolation (Quarantäne) von Kontaktpersonen der Kategorie I entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) bayernweit geregelt. Eine gesonderte Regelung durch eine Allgemeinverfügung des Landratsamtes Traunstein ist daher nicht mehr notwendig. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes vom 14.04.2020 konnte daher widerrufen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 19.05.2020

Christiane Weber
Abteilungsleiterin

42/20

Sitzung des Kreisausschusses am Donnerstag, 28.05.2020, um 09:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi. Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 28.05.2020, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Großer Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

1. Corona-Pandemie;
Konsequenzen für die Sitzungen der Kreisgremien - Aufhebung des Beschlusses Nr. 22 vom 18.03.2020
2. Sozialgesetzbuch II;
Beirat für das Jobcenter Traunstein - Benennung von Vertretern des Landkreises
3. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst wurden und für die die Gründe zur Geheimhaltung nicht mehr bestehen
4. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch
Landrat

Siegfried Walch
Landrat